

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

25. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 14. November 2019

**Nr. 20**

## INHALT

### Amtlicher Teil

Satzung vom 14.10.2019 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2020	S. 105
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017	S. 107
Öffentliche Zustellung an Herrn Kamal Salu	S. 109
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.11.2019 zur Regelung allgemeiner Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz für das Gebiet der Stadtgebiet Tönisvorst	S. 109
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2001	S. 111

### Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 112
-----------------------------	--------

### Amtlicher Teil:

#### **Satzung vom 14.10.2019 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2020**

##### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202)
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsvereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4.12.2018 ( BGBl. I S. BGBl Jahr 2018 I Seite 2254), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser vom 2.7.2019 ( GV. NRW. S. 341) in der jeweils geltenden Fassung,,
- der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

hat der Rat in seiner Sitzung am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für das Jahr 2020 betragen die Gebühren

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich           |                                      |
| 1. des Niersverbandes                                  | 2,92 €/a (=0,0292 €/m <sup>2</sup> ) |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers  | 7,04 €/a (=0,0704 €/m <sup>2</sup> ) |
| 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 1,02 €/a (=0,0102 €/m <sup>2</sup> ) |
| b) für sonstige Flächen im Einzugsbereich              |                                      |
| 1. des Niersverbandes                                  | 0,04 €/a (=0,0004 €/m <sup>2</sup> ) |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers  | 0,11 €/a (=0,0011 €/m <sup>2</sup> ) |
| 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,01 €/a (=0,0001 €/m <sup>2</sup> ) |

### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung vom 14.10.2019 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 14.10.2019

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

-----

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, Zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 18.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wird dieser wie folgt festgestellt:

### 1. Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva		Passiva	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>179.264.519,33 €</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>101.772.130,68 €</b>
<i>hiervon:</i>		<i>hiervon</i>	
- Immaterielle Vermögensgegenstände	17.671,36 €	-Allgemeine Rücklage	103.638.315,62 €
- Sachanlagen	169.729.803,91 €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.866.184,94 €
- Finanzanlagen	9.517.044,06 €	<b>2. Sonderposten</b>	<b>41.014.976,29 €</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>11.016.312,29 €</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>24.175.998,83 €</b>
<i>hiervon:</i>		<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>20.109.210,53 €</b>
Vorräte	2.264.034,31 €	<b>5. Passive RAP</b>	<b>3.355.328,08 €</b>
Forderungen	3.234.498,32 €		
Liquide Mittel	5.517.779,66 €		
<b>3. Aktive RAP</b>	<b>146.812,79 €</b>		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>190.427.644,41 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>190.427.644,41 €</b>

### 2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

Ertrags- und Aufwandsarten		Ist-Ergebnis 2017
1	Steuern und ähnliche Abgaben	37.053.483,88 €
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.223.976,58 €
3 +	Sonstige Transfererträge	76.186,19 €
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.904.089,67 €
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	795.355,17 €
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.588.056,60 €
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	4.779.267,02 €
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	148.369,60 €
9 +	Bestandsveränderungen	0,00 €
<b>10 =</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>57.568.784,71 €</b>
11 -	Personalaufwendungen	-15.763.369,48 €
12 -	Versorgungsaufwendungen	-987.201,00 €
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.436.987,15 €
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-3.211.199,29 €
15 -	Transferaufwendungen	-24.178.344,87 €
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.538.367,22 €
<b>17 =</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-60.115.469,01 €</b>
<b>18 =</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-2.546.684,30 €</b>
19 +	Finanzerträge	714.654,21 €
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-34.154,85 €
<b>21 =</b>	<b>Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)</b>	<b>680.499,36 €</b>
<b>22 =</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-1.866.184,94 €</b>
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00 €
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
<b>25 =</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0,00 €</b>
<b>26 =</b>	<b>Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-1.866.184,94 €</b>
27	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
28	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-13.864,00 €
29	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
30	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	3,00 €
<b>31 =</b>	<b>Saldo Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>	<b>-13.861,00 €</b>

**3. Finanzrechnung zum 31.12.2017**

<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>		<b>Ist-Ergebnis 2017</b>
1	Steuern und ähnliche Abgaben	37.151.605,66 €
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.133.425,23 €
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	74.103,26 €
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.711.950,50 €
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	793.067,97 €
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.555.321,88 €
7 +	Sonstige Einzahlungen	2.212.810,96 €
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	693.874,84 €
<b>9 =</b>	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>54.326.160,30 €</b>
10 -	Personalauszahlungen	-14.994.440,10 €
11 -	Versorgungsauszahlungen	-910.296,45 €
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.447.923,18 €
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-34.220,85 €
14 -	Transferauszahlungen	-24.171.635,65 €
15 -	Sonstige Auszahlungen	-5.298.010,20 €
<b>16 =</b>	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-54.856.526,43 €</b>
<b>17 =</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</b>	<b>-530.366,13 €</b>
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.262.352,05 €
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.302.126,73 €
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	628.632,97 €
22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	15.535,26 €
<b>23 =</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>4.208.647,01 €</b>
24 -	Auszahlungen aus dem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-250.891,14 €
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-949.174,52 €
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-635.821,53 €
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €
<b>30 =</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.835.887,19 €</b>
<b>31 =</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)</b>	<b>2.372.759,82 €</b>
<b>32 =</b>	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)</b>	<b>1.842.393,69 €</b>
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	988.986,67 €
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	14.500.000,00 €
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-925.361,37 €
36 -	Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-14.000.000,00 €
<b>37 =</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>563.625,30 €</b>
<b>38 =</b>	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)</b>	<b>2.406.018,99 €</b>
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.326.767,12 €
40 +-	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-215.006,45 €
<b>41 =</b>	<b>Liquide Mittel (=Zeilen 38,39 und 40)</b>	<b>5.517.779,66 €</b>

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.866.184,94 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2017 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgesäude St.Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 04.11.2019

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

## Öffentliche Zustellung an Herrn Kamal Salu

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

**Herrn Kamal Salu,  
bisher wohnhaft: Gelderner Straße 90,47918Tönisvorst gerichtete**

Verfügung vom **15.10.2019**, Aktenzeichen VIB , öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 20/S. 109

-----

### **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.11.2019 zur Regelung allgemeiner Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz für das Gebiet der Stadtgebiet Tönisvorst**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) und der § 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 ( GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird von der Stadt Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.11.2019 für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Für die nachfolgenden Nächte wird die Nachtruhe des § 9 Abs. 1 LImSchG, wegen Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses zur Pflege des Brauchtums ausnahmsweise wie folgt festgesetzt:

**a) Silvester**

vom 31. Dezember zum 01. Januar wird die Nachtruhe aufgehoben

**b) Maifeiertag**

vom 30. April zum 1. Mai wird die Nachtruhe aufgehoben

**c) Karneval**

gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr in den nachfolgenden Nächten:

aa) vom Altweiberdonnerstag zum Freitag

bb) vom Nelkensamstag zum Tulpensonntag

cc) vom Tulpensonntag zum Rosenmontag

**d) Schützenfeste**

aa) im Ortsteil Vorst für alle 3 Schützenbruderschaften in Verbindung mit dem jeweiligen Patronatsfest des St. Godehard

bb) im Ortsteil St. Tönis für die Schützenfeste der Hoteser St. Sebastianus Schützenbruderschaft Benrad St. Tönis

gilt die Nachtruhe **in den nachfolgenden Nächten:**

vom Freitag auf Samstag erst ab 2.00 Uhr

vom Samstag auf Sonntag erst ab 2.00 Uhr

vom Sonntag auf Montag erst ab 1.00 Uhr

für einen weiteren Abend mit Abendveranstaltung im Festzelt erst ab 1.00 Uhr

**e) Osterparty**

Im Ortsteil Vorst des Reitervereins 1878 e.V. Vorst  
von Ostersonntag auf Ostermontag gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr

**f) Rocknacht als Open Air Veranstaltung**

im Ortsteil St. Tönis, auf dem Schulgelände Corneliusfeld an einem Samstag im Juni  
gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr

**g) Rock am Rathaus**

im Ortsteil St. Tönis, auf dem Rathausplatz jeweils an einem Samstag in den Sommerferien des Landes  
Nordrhein-Westfalen

gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr

**§ 2**

- (1) Bei den in § 1 festgesetzten Ausnahmeregelungen ist der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (§ 10 Abs. 1 LImSchG) bis 1.00 Uhr erlaubt (§ 10 Abs. 4 LImSchG).
- (2) Bei den in § 1 d (Schützenfeste) festgesetzten Ausnahmeregelungen ist der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (§ 10 Abs. 1 LImSchG) bis 2.00 Uhr erlaubt (§ 10 Abs. 4 LImSchG).
- (3) Musikdarbietungen, die im Rahmen von Stadtfesten oder ähnlichen Veranstaltungen in der bebauten Ortslage der beiden Ortsteile Vorst und St. Tönis erfolgen, sind bis 1.00 Uhr erlaubt. (§ 10 Abs. 4 LImSchG).

**§ 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Hinweis**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 06.11.2019  
Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

-----

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2001**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 ( GV.NRW.S. 528/SGV.NRW.2060), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung –GewRV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2009 (GV.NRW:S.626/SGV.NRW.7101), - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird von der Stadt Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.11.2019 für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende ordnungsbehördliche Verordnung aufgehoben.

Gemäß Beschluss des Rates vom 06.11.2019 wird diese Verordnung aufgehoben.  
Die Aufhebung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Hinweis**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 06.11.2019  
Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 20/S. 111

-----  
**Nichtamtlicher Teil:**

**Impressum :****Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174  
info@toenisvorst.de

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 150 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 38,50,-- €  
Einzelzustellung 1,-- €  
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a  
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Familienzentrum Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de) gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den  
Bürgermeister  
Pressestelle  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**